

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 08.12.2010

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen****Artikel 1****Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2010 (Nds. GVBl. S. 517), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Buchstabe d eingefügt:
„d) die Oberschule,“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben d bis h werden Buchstaben e bis i.
 - b) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Buchstabe c eingefügt:
„c) die 11. und 12. Schuljahrgänge der Oberschule,“
 - bb) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden Buchstaben d bis f.
2. Nach § 10 wird der folgende § 10 a eingefügt:

„§ 10 a**Oberschule**

(1)¹In der Oberschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 10. Schuljahrgangs unterrichtet. ²An der Oberschule können dieselben Abschlüsse im Sekundarbereich I wie an den in den §§ 9 bis 11 genannten Schulformen erworben werden.

(2)¹Die Oberschule ist nach Schuljahrgängen gegliedert oder in ihr sind die Hauptschule und die Realschule als aufeinander bezogene Schulzweige verbunden. ²§ 9 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 und § 10 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ³In der nach Schuljahrgängen gegliederten Oberschule wird der Unterricht in schulzweigspezifischen und schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt; dabei soll ab dem 9. Schuljahrgang der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen. ⁴Ist die Oberschule in Schulzweige gegliedert, wird der Unterricht in überwiegend schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt.

(3)¹Die Oberschule kann um einen gymnasialen Schulzweig erweitert werden. ²§ 11 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Für die Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Schulzweigs soll ab dem 7. Schuljahrgang und muss ab dem 9. Schuljahrgang der Unterricht in überwiegend schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt werden. ⁴Im 10. Schuljahrgang des gymnasialen Schulzweigs wird die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe geführt.

(4) ¹Soweit die Oberschule um einen gymnasialen Schulzweig erweitert ist, kann ergänzend die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt werden. ²Abweichend von Absatz 1 werden dann Schülerinnen und Schüler des 5. bis 12. Schuljahrgangs unterrichtet und es können auch alle Abschlüsse wie am Gymnasium erworben werden. ³§ 11 Abs. 3 Satz 4 und Absätze 4 bis 9 gelten entsprechend.“

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Gesamtschulen

(1) ¹Die Gesamtschule ist unabhängig von den in den §§ 9 bis 11 genannten Schulformen nach Schuljahrgängen gegliedert. ²Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen eine individuelle Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen. ³Sie stärkt Grundfertigkeiten, selbstständiges Lernen und auch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten und befähigt ihre Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.

(2) ¹In der Gesamtschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 12. Schuljahrgangs unterrichtet. ²An der Gesamtschule können dieselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9 bis 11 genannten Schulformen erworben werden. ³Im 10. Schuljahrgang wird die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe geführt. ⁴Die Schuljahrgänge 11 und 12 werden als Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt. ⁵§ 11 Abs. 3 Satz 4 und Absätze 4 bis 9 gelten entsprechend. ⁶Eine Gesamtschule kann abweichend von Satz 1 auch ohne die Schuljahrgänge 11 und 12 geführt werden.“

4. § 23 Abs. 5 wird gestrichen.
5. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 5 wird die Verweisung „Absatz 1 oder 2“ durch die Verweisung „Abs. 1“ ersetzt.
6. In § 50 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 39 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 39 Abs. 1“ ersetzt.
7. In § 51 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtschulen“ die Worte „und Oberschulen“ eingefügt.
8. § 54 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
9. In § 59 a Abs. 2 wird der Klammerzusatz „§ 106 Abs. 7 Satz 4“ durch den Klammerzusatz „§ 106 Abs. 8 Satz 4“ ersetzt.
10. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

 1. Ausschluss vom Unterricht in einem oder in mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von dem Unterricht ergänzenden Förder- oder Freizeitangebot bis zu einem Monat,
 2. Überweisung in eine Parallelklasse,

3. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder eine Schule, an der die Schülerin oder der Schüler entsprechend ihrer oder seiner Leistungsfähigkeit beschult werden kann,
 4. Ausschluss vom Unterricht sowie von dem Unterricht ergänzenden Förder- und Freizeitangebot bis zu drei Monaten,
 5. Verweisung von der Schule,
 6. Verweisung von allen Schulen.“
- b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 soll eine Androhung vorausgehen.“
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.
- d) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) ¹Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. ²Die Verweisung von einer oder allen Schulen darf nur im Sekundarbereich II, jedoch nicht bei berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, angeordnet werden. ³Für die Dauer eines Ausschlusses vom Unterricht darf die Schülerin oder der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet. ⁴Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 6 kann auch nach Verlassen der Schule von der bislang besuchten Schule angeordnet werden.“
- e) Im neuen Absatz 6 Satz 2 werden nach den Worten „Die Gesamtkonferenz kann sich“ ein Komma und die Worte „einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe“ eingefügt.
- f) In Absatz 8 werden die Worte „derselben Schulform“ durch die Worte „, der Ausschluss von der Schule“ ersetzt.
11. § 63 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden nach den Worten „einer Realschule“ ein Komma und die Worte „einer Oberschule“ eingefügt und am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:
- „4. einer Oberschule mit gymnasialem Schulzweig haben und diesen besuchen müssten oder“
- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- d) Im dritten Spiegelstrich wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- e) Es wird der folgende neue vierte Spiegelstrich eingefügt:
- „– im Fall der Nummer 4 ein Gymnasium und“
- f) Im letzten Spiegelstrich werden die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt sowie nach dem Wort „Realschule“ ein Komma und das Wort „Oberschule“ eingefügt.
12. Dem § 64 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) ¹Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch das Kultusministerium an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. ²Die Schule stellt bei den gemäß Absatz 1 Satz 1 künftig schulpflichtigen Kindern fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.“

13. In § 71 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Veranstaltungen der Schule“ die Worte „einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3“ eingefügt.
14. In § 80 Abs. 3 werden nach den Worten „zuständigen Konferenz“ die Worte „oder der Bildungsgangs- und Fachgruppen“ eingefügt.
15. In § 96 Abs. 3 werden nach den Worten „zuständigen Konferenz“ die Worte „oder der Bildungsgangs- und Fachgruppen“ eingefügt.
16. In § 97 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Realschulen“ und dem folgenden Komma das Wort „Oberschulen“ und ein Komma eingefügt.
17. § 105 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 63 Abs. 4 Nrn. 1 und 4“ durch die Verweisung „§ 63 Abs. 4 Nrn. 1, 4 und 5“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 61 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 61 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.
18. § 106 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schulträger sind berechtigt, neben Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Gymnasien Gesamtschulen zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt und wenn der Besuch einer Hauptschule und einer Realschule oder einer Oberschule sowie eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.“
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Schulträger sind berechtigt, neben oder anstelle von Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen Oberschulen zu errichten, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt und wenn der Besuch eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt. ²Die Erweiterung einer Oberschule um einen gymnasialen Schulzweig ist nur im Einvernehmen mit dem Schulträger des ansonsten von den Schülerinnen und Schülern zu besuchenden Gymnasiums zulässig. ³Absatz 1 bleibt im Übrigen unberührt.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 4 bis 9.
 - d) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Grundschulen mit Hauptschulen oder mit Oberschulen ohne gymnasialen Schulzweig.“
 - bb) Nummer 2 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 - e) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „nach den Absätzen 1 bis 3 und 5“ durch die Verweisung „nach den Absätzen 1 bis 4 und 6“ ersetzt.
 - bb) Am Ende des Satzes 4 werden die Worte „und wenn der Besuch einer Hauptschule, Realschule oder Oberschule sowie eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt“ eingefügt.

19. § 114 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 54 a Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 64 Abs. 3“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 61 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 61 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.
20. § 150 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- Es wird der folgende neue Buchstabe d eingefügt:
„d) Oberschulen 1 968 Euro,“.
 - Die bisherigen Buchstaben d und e werden Buchstaben e und f.
21. § 169 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- Es wird der folgende neue Buchstabe d eingefügt:
„d) Oberschulen,“.
 - Die bisherigen Buchstaben d bis f werden Buchstaben e bis g.
22. § 170 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- Es wird der folgende neue Buchstabe c eingefügt:
„c) Oberschulen,“.
 - Die bisherigen Buchstaben c bis e werden Buchstaben d bis f.
23. In § 176 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule“ die Worte „einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3“ eingefügt.
24. § 183 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Sonderregelungen für Hauptschulen und Realschulen“.
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Bis zum 31. Juli 2011 genehmigte organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschulen können weitergeführt werden. ²Eine bestehende organisatorische Zusammenfassung mit einer Grundschule oder einer Förderschule bleibt unberührt. ³§ 106 Abs. 1 bleibt im Übrigen unberührt.“
25. Nach § 183 werden die folgenden §§ 183 a und 183 b eingefügt:

„§ 183 a

Sonderregelungen für Oberschulen

¹Wenn eine Oberschule gleichzeitig für mehrere Schuljahrgänge errichtet wird, sind die Vorschriften für die Oberschule beginnend mit dem ersten Schuljahrgang nach der Errichtung anzuwenden. ²Für die übrigen Schuljahrgänge sind die Vorschriften für die Haupt- und Realschulen weiter anzuwenden.

§ 183 b

Sonderregelungen für Gesamtschulen

(1) Auf die bis zum 31. Juli 2008 genehmigten Gesamtschulen und auf die bis zum 31. Juli 2008 erteilten Genehmigungen nach § 106 Abs. 8 Satz 4 ist anstelle von § 106 Abs. 1 und 2 weiterhin § 106 Abs. 1 in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) ¹Am 31. Juli 2011 bestehende Kooperative Gesamtschulen können weitergeführt werden. ²§ 106 Abs. 1 bleibt unberührt. ³Auf sie ist § 12 Abs. 2 und § 183 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung anzuwenden. ⁴§ 61 Abs. 3 Nr. 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) ¹Bestehende Kooperative Gesamtschulen, denen abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 eine Gliederung nach Schuljahrgängen genehmigt wurde, können diese Gliederung beibehalten. ²Der Unterricht ist dann in schulzweigspezifischen und schulzweigübergreifenden Lerngruppen zu erteilen, wobei der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen muss.

(4) ¹Soweit die Vorschriften des § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b und des § 12 Abs. 4 bestimmen, dass auch die Integrierte Gesamtschule und die nach Schuljahrgängen gegliederte Kooperative Gesamtschule mit dem 12. Schuljahrgang enden, sind sie erstmals auf den Schuljahrgang anzuwenden, der sich im Schuljahr 2010/2011 im 5. Schuljahrgang befindet. ²Im Übrigen sind stattdessen die bis zum 31. Juli 2010 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“

26. Nach § 184 wird der folgende § 184 a eingefügt:

„§ 184 a

Übergangsregelung für die Wahlen zum Landeseltern- und Landeschülerrat

Die nach § 169 Abs. 2 und nach § 170 Abs. 2 in Verbindung mit § 169 Abs. 2 erforderlichen Wahlen getrennt nach den jeweils in Absatz 1 genannten Gruppen erfolgen erstmals für die auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgende Amtszeit nach § 172.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. § 93 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Oberschule,“.

b) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 6 bis 8.

2. Dem § 121 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Nach Einführung der Fachgruppe Oberschule bestehen die gewählten Schulstufenvertretungen bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit fort. ²Die Vorschriften über die vorzeitige Neuwahl der Stufenvertretungen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 23) bleiben unberührt.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

§ 1

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage 1 (zu § 2) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom XX. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. XXX), wird wie folgt geändert:

1. Die Niedersächsische Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe 14 werden folgende Ämter eingefügt:
 - aa) „Oberschulkonrektorin, Oberschulkonrektor“ mit den Funktionszusätzen „- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 360“ und „- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540³⁾“,
 - bb) „Oberschulrektorin, Oberschulrektor“ mit den Funktionszusätzen „- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 540“, „- als Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs I einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540“, „- als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 360³⁾“, „- als Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs II einer Oberschule³⁾“ und „- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000³⁾“.
 - b) In der Besoldungsgruppe 15 werden
 - aa) beim Amt „Direktorstellvertreterin, Direktorstellvertreter“ die Funktionszusätze „- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000“ und „- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule mit Oberstufe³⁾“, einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000³⁾“ angefügt,
 - bb) die Ämter „Oberschuldirektorin, Oberschuldirektor - als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000³⁾“, „Oberschulrektorin, Oberschulrektor“ mit den Funktionszusätzen „- als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540“ und „- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000“ eingefügt.
 - c) In der Besoldungsgruppe 16 wird das Amt „Oberschuldirektorin, Oberschuldirektor - als Leiterin oder Leiter einer Oberschule mit Oberstufe, einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000“ eingefügt.
2. In der Niedersächsischen Besoldungsordnung B wird in der Besoldungsgruppe 2 das Amt „Präsidentin oder Präsident der Niedersächsischen Schulinspektion“ gestrichen.

§ 2

Überleitungen

Am Tag vor und am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Beamtinnen und Beamte in Ämtern, deren Amtsbezeichnung sich ändert, werden nach Maßgabe der Überleitungsübersicht (**Anlage**) übergeleitet; sie führen die neue Amtsbezeichnung.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Anlage

(zu Artikel 3 § 2)

Überleitungsübersicht

Bisherige Besoldungsgruppe, Amtsbezeichnung, Funktion	Neue Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung, Funktion
<u>Besoldungsgruppe A 13</u> Konrektorin, Konrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung	-	Konrektorin, Konrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesin- stitut für schulische Qualitätsentwick- lung
<u>Besoldungsgruppe A 14</u> Förderschulkonrektorin, För- derschulkonrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung Oberstudienrätin, Oberstudien- rat als Dezernentin oder Dezernent beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung Realschulkonrektorin, Real- schulkonrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung	- - -	Förderschulkonrektorin, Förder- schulkonrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesin- stitut für schulische Qualitätsentwick- lung Oberstudienrätin, Oberstudienrat als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesin- stitut für schulische Qualitätsentwick- lung Realschulkonrektorin, Realschul- konrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesin- stitut für schulische Qualitätsentwick- lung
<u>Besoldungsgruppe A 15</u> Direktorin oder Direktor beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung	-	Direktorin oder Direktor beim Niedersächsischen Landesin- stitut für schulische Qualitätsentwick- lung
<u>Besoldungsgruppe A 16</u> Leitende Direktorin oder Lei- tender Direktor beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung	-	Leitende Direktorin oder Leitender Direktor beim Niedersächsischen Landesin- stitut für schulische Qualitätsentwick- lung
<u>Besoldungsgruppe B 2</u> Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Lehrerbil- dung und Schulentwicklung	-	Präsidentin oder Präsident des Niedersächsischen Landesinsti- tut für schulische Qualitätsentwick- lung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel

Schulstruktur

Mit der Einführung der neuen Schulstruktur stellt Niedersachsen die erforderlichen Weichen, um die niedersächsischen Schulen mit Blick auf den demografischen Wandel zukunftssicher aufstellen zu können. Die Kommunen erhalten mit Wirksamwerden dieser Änderungen einen erweiterten Gestaltungsspielraum zur Sicherung einer wohnortnahen Schulversorgung. Den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern wird gleichzeitig eine weitere Option zum Erwerb aller Bildungsabschlüsse geboten. Die Oberschule ist ein attraktives Angebot, das differenzierte Lösungen für ein optimales regionales Schulangebot bietet.

Die neue Schulform Oberschule wird ab dem fünften Schuljahrgang mit zwei Angebotsprofilen eingeführt. Sie kann mindestens zweizügig - ohne gymnasialen Schulzweig - und mindestens dreizügig - mit gymnasialem Schulzweig - geführt werden. Die bestehenden Schulstrukturen werden mit Einführung der Oberschule fortentwickelt, die die Vorteile der verschiedenen Schulformen bündelt; sie baut auf dem vorhandenen System auf, ohne Bewährtes zu gefährden. Dabei wird die Durchlässigkeit erhöht und der freie Elternwille bleibt erhalten.

Die neue Schulform Oberschule wird anstelle organisatorisch zusammengefasster Haupt- und Realschulen sowie Kooperativer Gesamtschulen geführt. Sie kann auch anstelle selbstständiger Hauptschulen und Realschulen geführt werden. Die Schulträger sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, sie zu errichten oder andere Schulen in Oberschulen umzuwandeln. Bestehende Kooperative Gesamtschulen sowie tragfähige selbstständige Hauptschulen und selbstständige Realschulen können auf Wunsch des Schulträgers fortgeführt oder - sofern die Errichtungsvoraussetzungen erfüllt sind - in eine Oberschule überführt werden.

Das Gymnasium erhält als attraktive und starke Schulform Bestandschutz. Mit der Verpflichtung der Schulträger zum Vorhalten eines Gymnasiums, das von allen Schülerinnen und Schülern im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen erreichbar sein muss, und der Option auf Einführung der dreizügigen Oberschule mit gymnasialem Schulzweig werden tragfähige Schulstrukturen für Niedersachsen gesichert.

Sprachförderung

In der Vergangenheit ist bewusst auf eine Einbeziehung der Regelung über die verpflichtende Teilnahme an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung in den Katalog der Schulpflicht verzichtet worden, um den appellativen Charakter der Vorschrift zu unterstreichen, denn es war auch nicht beabsichtigt, die Nichtteilnahme an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen wie die Verletzung der Schulpflicht mit Bußgeld zu bewehren.

Bei nicht ausreichenden Deutschkenntnissen der Kinder soll es den Eltern nun nicht mehr freistehen, diese an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen zu lassen. Indem die Teilnahme an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen Teil der Schulpflicht wird, kann die Nichtteilnahme nun mit Bußgeld geahndet werden.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Schulstruktur

Die Einführung der Oberschule ist abhängig von Schulträgerentscheidungen. Es ist schwierig abzuschätzen, in welchem Umfang die Schulträger davon Gebrauch machen werden. Umwandlung oder Auflösung von Schulen ergeben gegebenenfalls Einsparungen und die bereits vorhandenen Ressourcen für das Hauptschulprofilierungsprogramm (Zuwendungen im Umfang von jeweils 0,5 Stellen für eine sozialpädagogische Fachkraft) sind zu berücksichtigen. Weniger oder mehr Oberschulerrichtungen reduzieren oder erhöhen den Mehrbedarf.

Mit der Einführung der neuen Schulform Oberschule entsteht für das Land ab 1. August 2011 ein finanzieller Mehrbedarf, der für das Haushaltsjahr 2011 voraussichtlich mit einem Betrag von ca. 3,5 Mio. Euro und in den Folgejahren voraussichtlich mit einem Betrag von jeweils ca. 8 Mio. Euro zu beziffern ist.

Sprachförderung

Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Schulpflicht liegt je nach besuchter Schule bei den kreisfreien Städten, den großen selbstständigen Städten sowie den Gemeinden und Landkreisen. Die Kosten für das Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Schulpflichtverletzungen werden zusammen mit dem erhobenen Bußgeld dem rechtswidrig handelnden Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. Sie umfassen stets die entstandenen Gebühren und Auslagen. Die Gebührenhöhe ist auf der Grundlage des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips festgesetzt worden und stellt eine Gegenleistung für die vollzogene Amtshandlung und die Auslagen dar.

Eine verlässliche Prognose über die Zahl zukünftiger Fälle von Schulpflichtverletzungen bei angeordneter Teilnahme an besonderen Sprachfördermaßnahmen ist nicht möglich. Es wird aber davon ausgegangen, dass es sich nur um wenige Einzelfälle handeln wird, in denen Erziehungsberechtigte ihre Kinder trotz dann angedrohter Sanktionierung nicht an den schulischen Veranstaltungen teilnehmen lassen.

Erhebliche kosten- und haushaltsmäßige Auswirkungen für die beteiligten Kommunen, die die in Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung verankerte finanzielle Ausgleichsverpflichtung des Landes nach sich ziehen würde, ergeben sich aus der Gesetzesänderung folglich nicht.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf behinderte Menschen, auf Familien sowie auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Derartige Auswirkungen ergeben sich nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Schulgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 5):

Die Oberschule wird als allgemein bildende Schulform des differenzierten Schulwesens in Niedersachsen eingeführt.

Der Schulträger hat bei Vorliegen der Voraussetzungen (§ 106) die Möglichkeit, eine gymnasiale Oberstufe an einer Oberschule zu führen.

Zu Nummer 2 (§ 10 a):

Zu Absatz 1:

Die Oberschule wird künftig anstelle organisatorisch zusammengefasster Haupt- und Realschulen und Kooperativer Gesamtschulen geführt. Der Übergang von der Grundschule in die Oberschule erfolgt wie bei den anderen weiterführenden Schulen auf der Grundlage der Schullaufbahneempfehlung, des Zeugnisses im 4. Schuljahrgang sowie einer eingehenden Beratung der Erziehungsberechtigten durch die Grundschule nach Entscheidung der Erziehungsberechtigten („freier Elternwille“).

Für die Errichtung einer Oberschule ohne gymnasialen Schulzweig müssen mindestens zwei Züge je Schuljahrgang nachgewiesen werden, aufgrund regionaler Besonderheiten notwendige Ausnahmen hiervon werden in der VO-OrgS geregelt werden.

Die geforderten Mindestschülerzahlen für die Oberschule müssen über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren vom Schulträger nachgewiesen werden.

An der Oberschule können alle Abschlüsse erworben werden, die zu einer Fortsetzung des Bildungswegs in einer beruflichen Vollzeitschule oder in der gymnasialen Oberstufe berechtigen:

- Hauptschulabschluss,
- Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss,
- Sekundarabschluss I - Realschulabschluss,
- Erweiterter Sekundarabschluss I.

Führt die Oberschule eine gymnasiale Oberstufe, kann die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.

Zu Absatz 2:

In den Schuljahrgängen 5 bis 6 und 7 bis 8 können die Schülerinnen und Schüler überwiegend schulzweigbezogen, kursdifferenziert oder jahrgangsbezogen unterrichtet werden.

In den Schuljahrgängen 9 und 10 soll der Unterricht überwiegend schulzweigbezogen oder kursdifferenziert erteilt werden. Von der ausnahmslosen Verpflichtung zum überwiegend schulzweigspezifischen Unterricht wird abgesehen, um es der zweizügigen Oberschule zu ermöglichen, aufgrund der Schülerzusammensetzung den Unterricht nicht überwiegend schulzweigübergreifend, sondern auch jahrgangsbezogen zu erteilen. Dabei sind dann aber die Schwerpunkte des jeweiligen Schulzweigs in den Schuljahrgängen 9 und 10 zu beachten.

Die Bildungsaufträge der Hauptschule und der Realschule gelten entsprechend. In den Schuljahrgängen 9 und 10 erfolgt daher je nach Organisationsform der Oberschule eine Schwerpunktbildung

- mit eher berufspraktischen Elementen sowie einer engen Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen zur Vorbereitung auf den Eintritt in eine berufliche Ausbildung sowie den Übergang in das berufsbildende Schulwesen,
- mit der Einrichtung der Profile „Technik“, „Wirtschaft“ und „Gesundheit und Soziales“ zur Vorbereitung auf den Besuch einer weiterführenden Schule im berufsbildenden Schulwesen (Fachoberschule, Berufliches Gymnasium) oder den Eintritt in eine berufliche Ausbildung; der Besuch einer gymnasialen Oberstufe bleibt aber weiterhin möglich.

Zu Absatz 3:

Für die Erweiterung der Oberschule um einen gymnasialen Schulzweig müssen für diesen mindestens 27 Schülerinnen und Schüler über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren vom Schulträger nachgewiesen werden.

Der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler, die den Gymnasialzweig besuchen, wird je nach Organisationsform und Schuljahrgang in den ersten beiden Schuljahrgängen überwiegend schulzweigbezogen, kursdifferenziert oder jahrgangsbezogen und soll in den Schuljahrgängen 7 und 8 überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden oder ausnahmsweise kursdifferenziert erteilt werden. In den Schuljahrgängen 9 und 10 wird der Unterricht überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt.

Notwendig ist mit der Erweiterung die Bildung eines Profils „Zweite Fremdsprache“ als Wahlpflichtfremdsprache zur Vorbereitung auf den Besuch der gymnasialen Oberstufe. Die Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang ist für die Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Schulzweigs verpflichtend.

Für die Schülerinnen und Schüler, die den gymnasialen Schulzweig besuchen, werden die Gesamtjahreswochenstunden vorgesehen, die zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife nach zwölf Schuljahren gemäß der einschlägigen KMK-Vereinbarung nachzuweisen sind.

Zu Absatz 4:

An einer Oberschule mit gymnasialem Schulzweig kann eine gymnasiale Oberstufe geführt werden, die **mindestens** drei Züge (54 Schülerinnen und Schüler) aufweisen muss.

Sofern die Oberschule eine gymnasiale Oberstufe führt, richtet sich der Unterricht in den Schuljahrgängen 11 und 12 qualitativ und quantitativ einschließlich der fachbezogenen Schwerpunktbildung nach den Oberstufenregelungen und die Abiturprüfung nach den Abiturprüfungsvorgaben (Zentralabitur) des Gymnasiums.

Zu Nummer 3 (§ 12):

Mit Einführung der Oberschule entfällt die Möglichkeit der Errichtung von Kooperativen Gesamtschulen. Bis zum 31. Juli 2011 genehmigte Kooperative Gesamtschulen können weitergeführt werden (§ 183 b).

Zu Absatz 1:

Gesamtschulen werden ab Inkrafttreten des Änderungsgesetzes mit Ausnahme der weiterbestehenden Kooperativen Gesamtschulen nur noch als Integrierte Gesamtschulen (§ 183 b Abs. 2) geführt.

Zu Absatz 2:

Durch die Streichung von § 12 Abs. 1 ist die Regelung des Abs. 1 Satz 2 in die Vorschrift des § 12 Abs. 2 (neu) aufzunehmen.

Zu Nummer 4 (§ 23):

Die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 eingefügte Bevorzugung der Hauptschulen bei der Genehmigung von Ganztagschulen ist, vor dem Hintergrund der bisherigen Genehmigungspraxis und der Einführung der Oberschule mit der Möglichkeit, diese als teilgebundene Ganztagschule zu führen, entbehrlich.

Zu Nummer 5 (§ 39):

Zu Absatz 1:

Grammatikalische Korrektur.

Zu Absatz 5:

Korrektur einer unterbliebenen notwendigen Folgeänderung aus dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 12. November 2010 (GVBl. S. 517).

Zu Nummer 6 (§ 50):

Korrektur einer unterbliebenen notwendigen Folgeänderung aus dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 12. November 2010 (GVBl. S. 517).

Zu Nummer 7 (§ 51):

Notwendige Folgeänderung durch Einführung der Oberschule. Die grundsätzliche Pflicht der Lehrkräfte, Unterricht in den Fächern und Schulformen der eigenen Lehrbefähigung zu erteilen, wird um die Maßgabe erweitert, dass Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für die Schulformen der allgemein bildenden Schulen auch an Oberschulen eingesetzt werden können.

Zu Nummer 8 (§ 54 a):

Die Verpflichtung zur Teilnahme an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen im Jahr vor der Einschulung wird in die Schulpflichtbestimmungen aufgenommen (§ 64 Abs. 3) und daher hier gestrichen. Von den Kindern, die im Schuljahr 2009/2010 zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen verpflichtet worden sind, haben 254 Kinder (2,2 %) gar nicht und 714 Kinder (6,3 %) sehr unregelmäßig (an weniger als 50 % des Unterrichts) teilgenommen. Es wird erwartet, dass bereits eine entsprechende Änderung im NSchG dazu führen wird, dass den Erziehungsberechtigten die Bedeutung der Teilnahme ihrer Kinder an der schulischen Sprachförderung bewusst wird und nur selten von den Sanktionsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden muss. Dabei ist grundsätzlich die

Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Die Durchsetzung der Teilnahme an der schulischen Sprachförderung mit Schulzwang (§ 177) ist nicht vorgesehen.

Zu Nummer 9 (§ 59 a):

Notwendige Folge im Zusammenhang mit der Änderung in Nummer 18.

Zu Nummer 10 (§ 61):

Zu Absatz 3:

§ 61 Abs. 3 wird als Folge der Einführung der Oberschule geändert. Nach Absatz 3 Nr. 3 können Schülerinnen und Schüler von Haupt- und Realschulen auch an Oberschulen und Gesamtschulen überwiesen wird. Dieses ist auch umgekehrt möglich.

Die Änderungen im Übrigen erfolgen vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Schulen und der (teilweise) unterschiedliche Spruchpraxis der Gerichte.

Es wird die Androhung von Ordnungsmaßnahmen jetzt selbst nicht mehr als Ordnungsmaßnahme geregelt. Sie könnte als Erziehungsmaßnahme allen Ordnungsmaßnahmen, soll einer schwerwiegenden Ordnungsmaßnahme aber verpflichtend vorangehen. Die Androhung unterliegt damit nicht mehr den Formerfordernissen einer Ordnungsmaßnahme.

Die Ordnungsmaßnahmen werden neu geordnet und um weitere ergänzt.

Der Katalog der Ordnungsmaßnahmen wird von den Schulen weitgehend als „Rangliste“ verstanden. Die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen wird vor diesem Hintergrund geändert. So wird der kurzfristige Unterrichtsausschluss als deutlich geringer belastend empfunden als die endgültige Überweisung an eine andere Schule.

Die Möglichkeit des Ausschlusses vom Unterricht greift zu kurz. Insbesondere vor dem Hintergrund der Ganztagschulen und der Absicht, Oberschulen auch als teilgebundene Ganztagschulen führen zu können, ist eine Ausweitung des Ausschlusses auch in einem oder in mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von dem Unterricht ergänzenden Unterrichts-, Förder- oder Freizeitangebot notwendig. Der Eingriff ist bei derartigen Ordnungsmaßnahmen auch so groß, dass eine weitere Behandlung als Erziehungsmittel ausscheidet.

Zu Absatz 5:

Die Voraussetzung der nachhaltigen Störung des Unterrichts in der derzeit geltenden Gesetzesfassung führte häufig zu Problemen, wenn Schülerinnen und Schüler ihre Pflichten außerhalb des Unterrichts verletzen und hierdurch zwar nicht der Unterricht als solcher, aber das Vertrauensverhältnis zwischen den Schülerinnen und Schülern oder den Lehrkräften gegenüber erheblich gestört wird. Mit der Ersetzung des Wortes „Unterricht“ durch „Schulbetrieb“ wird klargestellt, dass sich die Störung nicht nur auf den Unterricht im engeren Sinne bezieht.

Aus praktischer Sicht bedarf es einer Regelung, die verhindert, dass sich eine nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler durch Abmelden von der Schule der Ordnungsmaßnahme „Verweisung von allen Schulen“ entzieht. So ist etwa nach Androhung einer Bluttat durch die Schülerin oder den Schüler eine Verweisung von allen Schulen zum Schutze aller Schülerinnen und Schüler angezeigt. Bisher konnte sich die Schülerin oder der Schüler durch Abmeldung von der Schule vor der Festsetzung der Ordnungsmaßnahme entziehen und sich an einer anderen Schule anschließend wieder anmelden. Die von der Rangfolge niedriger zu bewertende Ordnungsmaßnahme „Verweisung von der Schule“ ermöglicht den nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern hingegen, sich eigenständig an einer anderen Schule wieder anzumelden.

Zu Absatz 6:

Korrektur einer unterbliebenen notwendigen Folgeänderung aus dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 12. November 2010 (GVBl. S. 517).

Zu Nummer 11 (§ 63):

Schülerinnen und Schülern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk einer Oberschule haben, soll es wie Schülerinnen und Schülern von Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien möglich sein, auch eine Gesamtschule desselben oder eines anderen Schulträgers zu besuchen. Es besteht damit die Berechtigung zum Besuch der Gesamtschulen, eine Aufnahmeverpflichtung besteht aber nicht (§ 105).

Schülerinnen und Schülern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk einer Oberschule mit gymnasialem Schulzweig haben, können statt dieser auch das Gymnasium besuchen, das zu besuchen wäre, wenn die Oberschule keinen gymnasialen Schulzweig führen würde. Dort besteht eine Aufnahmeverpflichtung nach § 105 Abs. 1 Nr. 2.

Zu Nummer 12 (§ 64):

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift ist identisch mit dem bisherigen § 54 a Abs. 2, siehe im Übrigen Begründung zu Nummer 8 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 13 (§ 71):

Folgeänderung zu den Nummern 8, 12 und 23 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 14 (§ 80):

Zu Absatz 3:

Korrektur einer unterbliebenen notwendigen Folgeänderung aus dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 12. November 2010 (GVBl. S. 517).

Zu Nummer 15 (§ 96):

Zu Absatz 3:

Korrektur einer unterbliebenen notwendigen Folgeänderung aus dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 12. November 2010 (GVBl. S. 517).

Zu Nummer 16 (§ 97):

Folgeänderung zu Nummer 1 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 17 (§ 105):

Zu Absatz 1 Nr. 2:

Folgeänderung zu Nummer 11 des Gesetzentwurfs. Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk einer Oberschule mit gymnasialem Schulzweig haben, können statt dieser auch das ansonsten von den Schülerinnen und Schülern zu besuchende Gymnasium besuchen. Dort besteht eine Aufnahmeverpflichtung.

Zu Absatz 1 Nr. 3:

Folgeänderung zu Nummer 10 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 18 (§ 106):

Zu Absatz 2:

Die Gesamtschule kann künftig ergänzend zu Hauptschule, Realschule und Gymnasium oder ergänzend zu Oberschule und Gymnasium geführt werden.

Zu Absatz 3:

Die Schulträger sind berechtigt Oberschulen zu errichten, eine Pflicht haben sie auch bei entsprechendem Interesse der Erziehungsberechtigten (§ 106 Abs. 5 Nr. 2) nicht. Wenn sie errichtet ist, unterliegt sie den übrigen Regeln des Absatzes 1, insbesondere muss der Schulträger die Schule bei entsprechenden Anmeldungen erweitern. Der Schulträger hat bei und nach der Errichtung

grundsätzlich keine Möglichkeit, die Aufnahme für seine Schülerinnen und Schüler zu beschränken. Die Möglichkeit der Regulierung der Schülerströme mit der Festlegung von Schulbezirken bleibt unberührt. Die Oberschule kann für Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen ersetzende Schulform sein.

Das Führen einer Oberschule mit gymnasialem Schulzweig befreit nicht von der Pflicht, ein Gymnasium vorzuhalten.

Soweit die (geborene) Schulträgerschaft von Oberschulen nach § 102 Abs. 3 auf kreisangehörige Gemeinden oder Samtgemeinden übertragen wird, ist die Erweiterung einer Oberschule um einen gymnasialen Schulzweig nach § 10 a Abs. 3 nur im Einvernehmen mit dem Schulträger des ansonsten von den Schülerinnen und Schülern zu besuchenden Gymnasiums zulässig.

Zu Absatz 6:

Die Oberschule wird künftig anstelle organisatorisch zusammengefasster Haupt- und Realschulen und Kooperativer Gesamtschulen geführt. Bestehende organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschulen können weitergeführt werden (§ 183 Abs. 3).

Grundschulen können künftig organisatorisch mit Hauptschulen, Förderschulen oder Oberschulen ohne gymnasialen Schulzweig zusammengefasst werden. Bestehende Grund-, Haupt- und Realschulen können nach § 183 fortgeführt werden. Bei Umwandlung von Grund-, Haupt- und Realschulen in Oberschulen kann die Grundschule nur solange mit der Oberschule zusammengefasst sein, wie diese ohne gymnasialen Schulzweig geführt wird; sie ist gegebenenfalls zu verselbstständigen.

Zu Absatz 8:

Zu Satz 1:

Folgeänderung zum neu eingefügten Absatz 3.

Zu Satz 4:

Hier handelt es sich um eine klarstellende Ergänzung, die deutlich macht, dass die Verordnung eine Befreiung nur zulässt, soweit den Anforderungen des § 106 Abs. 3 genügt wird.

Zu Nummer 19 (§ 114):

Zu Absatz 1 Satz 2:

Folgeänderung zu den Nummern 8 und 12 des Gesetzentwurfs.

Zu Absatz 3 Satz 3:

Folgeänderung zu Nummer 10 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 20 (§ 150):

Die schulformspezifischen Stundensätze, als ein Bereich der Finanzhilfeparameter der Finanzhilfavorschriften, muss um den Wert für die neue Schulform Oberschule ergänzt werden. Öffentliche Referenzschulen sind zur Festlegung des Stundensatzes (noch) nicht vorhanden. Der Berechnung des Stundensatzes für einen mehrjährigen Übergangszeitraum liegt zugrunde, dass die in Aussicht genommene Funktionsstellenstruktur im Wesentlichen der der Realschule entspricht, die Besoldung dagegen nicht durchgängig nach der BesGr. A 13 erfolgen wird und die in Aussicht genommene Regelstunden im Durchschnitt unter denen der Realschule liegen werden. Sobald valide Daten von öffentlichen Oberschulen nach deren Einführung vorliegen, ist der Stundensatz zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Zu Nummer 21 (§ 169):

Folgeänderung zu Nummer 1 des Gesetzentwurfs. Die nach § 169 Abs. 2 erforderliche Wahl getrennt nach den in Absatz 1 genannten Gruppen erfolgt erstmals für die Wahlen für die nächste, im März 2012 beginnende Wahlperiode (§ 184 a).

Zu Nummer 22 (§ 170):

Folgeänderung zu Nummer 1 des Gesetzentwurfs. Die nach § 170 Abs. 2 in Verbindung mit § 169 Abs. 2 erforderliche Wahl getrennt nach den in Absatz 1 genannten Gruppen erfolgt erstmals für die Wahlen für die nächste, im November 2011 beginnende Wahlperiode (§ 184 a).

Zu Nummer 23 (§ 176):

Folgeänderung zu den Nummern 8 und 12 des Gesetzentwurfs. Um eine mit Bußgeld sanktionierbare Verpflichtung zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen zu schaffen, ist diese Änderung mit den ergänzenden Änderungen in § 71 Abs. 1 erforderlich. Die Durchsetzung der Teilnahme zur Sprachförderung mit Schulzwang (§ 177) ist nicht vorgesehen. Siehe im Übrigen Begründung zu Nummer 8 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 24 (§ 183):

Zu Absatz 3:

Die Oberschule wird künftig anstelle organisatorisch zusammengefasster Haupt- und Realschulen geführt (vgl. Begründung zu Nummer 18 des Gesetzentwurfs). Bestehende organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschulen können weitergeführt werden. Bestehende Grund-, Haupt- und Realschulen können fortgeführt werden. Bei Umwandlung von Grund-, Haupt- und Realschulen in Oberschulen kann die Grundschule nur solange mit der Oberschule zusammengefasst bleiben, wie diese ohne gymnasialen Zweig geführt wird; sie ist gegebenenfalls zu verselbstständigen.

Die Regelung des bisherigen Absatzes 3 findet sich nunmehr im § 183 b Abs. 1.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 4 findet sich jetzt im § 183 b Abs. 3.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 5 findet sich jetzt im § 183 b Abs. 4.

Zu Nummer 25 (§ 183 a):

Hauptschulen, Realschulen, zusammengefasste Haupt- und Realschulen und Gesamtschulen können vom Schulträger in Oberschulen umgewandelt werden. Liegen die Errichtungsvoraussetzungen nach § 106 für alle Schuljahrgänge vor, kann die Schule insgesamt umgewandelt werden, insbesondere die curricularen Vorgaben (auch aus Gründen des Vertrauensschutzes für die Schülerinnen und Schüler) der ehemaligen Schulformen bleiben ausschleichend anwendbar. Die Erweiterung um einen gymnasialen Schulzweig ist nur aufsteigend ab Schuljahrgang 5 möglich.

Zu Nummer 25 (§ 183 b):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 183 Abs. 3.

Zu Absatz 2:

Die Oberschule wird künftig anstelle Kooperativer Gesamtschulen geführt (vgl. Begründung zu Nummer 18 des Gesetzentwurfs). Bestehende Kooperative Gesamtschulen können weitergeführt werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 ist identisch mit dem bisherigen § 183 Abs. 4.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 ist identisch mit dem bisherigen § 183 Abs. 5.

Zu Nummer 26 (§ 184 a):

Übergangsregelung für die für den Landeselternrat nach § 169 Abs. 2 und den Landesschülerrat nach § 170 Abs. 2 in Verbindung mit § 169 Abs. 2 erforderlichen Wahlen getrennt nach den jeweils in Absatz 1 genannten Gruppen. Die nächsten Wahlen für den Landeselternrat finden im

März 2012, für den Landeschülerrrat im November 2011 statt. Eine Nachwahl in die amtierenden Vertretungen bis zu diesen Terminen ist unverhältnismäßig.

Zu Artikel 2 (Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz):

Zu Nummer 1 (§ 93 Abs. 2):

Die schulformbezogenen Fachgruppen sind um die neue Schulform „Oberschule“ zu ergänzen.

Zu Nummer 2 (§ 121 Abs. 3):

Ohne diese Übergangsvorschrift könnte streitig sein, ob die Schulstufenvertretungen (Schulbezirkspersonalräte und Schulhauptpersonalrat) alsbald nach der Errichtung von Oberschulen zum 1. August 2011 - nach der Verordnung über die Personalvertretung bei Neu- und Umbildung von Dienststellen und Körperschaften vom 4. Juli 1996 innerhalb von vier Monaten, d. h. bis Ende November 2011 - neu gewählt werden müssten. Denn die Zusammensetzung der Stufenvertretungen wird zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, da die Fachgruppe Oberschulen bislang in den Stufenvertretungen nicht vertreten ist. Aus organisatorischen Gründen könnten erforderliche Neuwahlen jedoch nicht bis Ende November 2011 durchgeführt werden, da die hierfür notwendige Ermittlung der Zahlen der in der Regel Beschäftigten, die in den einzelnen Dienststellen wahlberechtigt sind (§ 3 der Wahlordnung für die Personalvertretungen im Land Niedersachsen), so kurzfristig nicht möglich ist. Hierfür wären die Erhebungen zur Unterrichtsversorgung (Stichtag: Ende August/Anfang September) maßgeblich. Zahlen sind auf Grundlage dieser Erhebungen aber erst Ende November/Anfang Dezember lieferbar. Neuwahlen könnten daher erst im Frühjahr 2012 durchgeführt werden und damit in dem Zeitraum, in dem ohnehin die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden, nämlich gemäß § 22 Abs. 1 NPersVG in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April 2012. Mit der vorgesehenen Übergangsvorschrift wird rechtlich sichergestellt, dass in der Folge der Einführung der Fachgruppe „Oberschulen“ keine Neuwahlen der Schulstufenvertretungen erforderlich werden, ohne dass dies im Ergebnis Auswirkungen auf die zeitliche Lage der nächsten diesbezüglichen Wahlen hat.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Zu § 1 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Leitungs- und Funktionsämter für die Oberschulen sind in der Niedersächsischen Besoldungsordnung A (NBesO A) auszubringen. Den Bewertungen und der Zuordnung zu den Besoldungsgruppen liegen die mit den jeweiligen Amtsinhalten verbundenen Funktionswahrnehmungen und Anforderungen zugrunde. Die gesetzliche Bewertung der Ämter erfolgt lehramtsunabhängig unter Berücksichtigung des Besoldungsgefüges, des Abstandsgebots sowie der sachgerechten Einordnung in das Besoldungssystem. Die Einstufung orientiert sich an der Leitungsämterstruktur der Gesamtschulen bzw. der Realschulen.

Zu Nummer 2:

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 9. November 2010 die Errichtung des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) und die gleichzeitige Auflösung des Niedersächsischen Landesamtes für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS) und der Niedersächsischen Schulinspektion (NSchl) beschlossen. Das Leitungsamt des Präsidenten des NiLS wird in das neue Amt des Präsidenten des NLQ übergeleitet. Das Leitungsamt des Präsidenten der Niedersächsischen Schulinspektion wird nicht mehr benötigt und kann gestrichen werden.

Zu § 2 (Überleitungen):

Aufgrund des o. a. Beschlusses der Landesregierung bedürfen jene in der Niedersächsischen Besoldungsordnung A abgebildeten Ämter, deren Funktionsbezeichnung sich auf die zum 31. Dezember 2010 aufzulösenden Behörden bezieht, einer Anpassung. Die Beamtinnen und Beamten, bei denen sich der Funktionszusatz ändert, sollen durch Gesetz in das Amt mit der neuen Funktionsbezeichnung übergeleitet werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Dürr
Fraktionsvorsitzender